

Wo nun auch der Landbesitzer im Drange der Heerbannslasten sein Eigenthum Mächtigeren nicht austrug, um es als Präkarie zurückzunehmen und seine Nachkommen der Willkühr des gewählten Herrn zu überlassen — hat doch die Karolingische Heerbann-Einrichtung zerstörend genug auf die Landbesitzer gewirkt. Durch die unter Heinrich dem Finkler schon deutlich hervortretende und allmählig immer mehr ausgebildete Veränderung der Kriegskunst ward der Kriegsdienst meist ein Reuterdienst, und dieser erforderte eine Uebung und einen Reichtum, wie von den Heerbannalisten nicht zu erwarten war<sup>231)</sup>. Von selbst entwickelte sich also auch ein anderes System der Leistung der Kriegspflicht durch die Grundbesitzer. Wenn unter Karl schon die daheim bleibenden Grundbesitzer, je nachdem sie 2, 1, Mansus besaßen, ja auch die Unbegüterten, zur Ausrüstung und zu den Kosten des Heerzuges für die Ausrückenden beisteuern mußten — siehe oben S. 29: — so trat jetzt ein solches Surrogat ganz an die Stelle der alten Natural-Kriegsdienstpflicht. Diejenigen, welche durch Stellung der Reuter den Reichsheerdienst leisteten, forderten jetzt auch mit Rechte von den, nun für immer vom persönlichen Heerdienste Verschoneten die angemessene Beisteuer<sup>232)</sup>. Diese Abgabe wurde eben darum, weil die Grundbesitzer nun für immer vom persönlichen Heerdienste befreit waren, eine ordentliche Abgabe<sup>233)</sup>. In einem, von Kindlinger<sup>234)</sup> mitgetheilten Verzeichnisse der Einkünfte des

231) Menzel Gesch. d. Deutsch. Bd. 3. S. 882.

232) Eichhorn Th. 2. S. 223. In der Constitutio Caroli Crassi de Expeditione Romana heißt es: „Ut autem nostrum imperium ob omnibus habeat supplementum, hoc constitutum et firmiter praecipimus, ut singuli huringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, Absacius triginta denarios, Bunaiacius quindecim, quorumlibet Carium possessores sex suppleant.“

233) Eichhorn am angef. D.

234) Münsterische Beiträge Bd. 2. Urkunden. N. 37. S. 233. ff.



Hofes zu Selme und Werne finden sich bei jedem Erbe außer anderen Abgaben »8 Denarii pro Heriscilling« verzeichnet, was unstreitig, wie auch Eichhorn<sup>235)</sup> annimmt, die ständige Heerbannsteuer bedeutet. Der gewöhnliche Name der Abgabe war Bede<sup>236)</sup>.

235) U. a. D. Note 234.

236) Siehe Eichhorn §. 306. In der Note 232. bemerkt der Verfasser: „Daß die Beden, sofern sie schon in diesem Zeitraum (von 788 bis 1272) als ordentliche Abgaben vorkommen, ihrem Ursprunge nach nichts anderes als eine Heersteuer sind, läßt sich dadurch erweisen, daß: 1) es früherhin bestimmt Heersteuern gab, die unter diesem Namen oder dieser Benennung ganz unzweifelhaft vorkommen. Noch bis 1248 bezahlten die Bauern des Klosters Mor den Grafen von Holstein den Heerbann und noch 1259 kommt eine von diesem von den gesammten Landsassen zu erhebende Auflage als gemeine Auflage vor. S. Lang historische Entw. der deutschen Steuerverf. S. 52. S. 103. Die Beden traten an die Stelle jener Auflagen und daher verschwinden diese späterhin; der neue Name Bede rührt aber davon her, daß in der Gestalt, die späterhin die Auflage erhielt, dieselbe nun freilich nicht mehr bloße Heersteuer, sondern überhaupt freiwillige Beihilfe war. 2) Bei der Allgemeinheit der Beden in ganz Deutschland muß es einen in der Reichsverfassung liegenden allgemeinen Grund ihrer Entstehung geben, und der schicklichste, der gedacht werden kann, ist die oben §. 223. geschilderte Veränderung des Reichsheerdienstes. Man giebt zwar den gewöhnlichen Gebrauch der Soldmilz gemeinhin als diesen Grund an, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser auf die Erhöhung und Vervielfältigung der Abgaben im 14. und 15. Jahrhundert sehr viel Einfluß gehabt hat; aber die ganze Einrichtung des Bedewesens schon im 13. Jahrhundert setzt einen viel älteren Ursprung der Abgabe voraus. 3) Man sieht sonst nicht, warum die Vasallen für das Land, das sie selbst bauten, von der Abgabe frei gewesen wären; daß sie davon frei blieben, weil sie die Abgabe selbst verwilligten, ist unerweislich; denn es läßt sich davon, daß sie späterhin bei der Erhöhung und festeren Bestimmung der Beden ein Einwilligungrecht hatten, nicht darauf schließen, daß sie es auch ursprünglich hatten, und zu den außerordentlichen Beden gaben sie auch öfters selbst etwas.“



Grafen, Bischöfe und Aebte, die durch Auftragungen so manchen Eigenthums zur Prekarei schon für vieles Grundvermögen den Kriegsdienst übernommen, und dazu Lehnsleute und anderes Gefolge angenommen hatten, stellten nun überhaupt das Heer; und eben der Umstand, daß sie zu diesem Ende schon eigene Schaaren mit Lehngütern beliehen hatten, hatte die Folge, daß, weil die Zahl der Lehngüter im Verhältnisse zu den Heerbanngütern viel geringer, ihr Umfang aber viel größer war, die Zahl der Krieger abnahm, und statt des Fußvolks der Reuter- und Ritterdienst die größere Wichtigkeit erhielt<sup>237</sup>). Und umgekehrt mußte der allgemein werdende Ritterdienst es möglich machen, daß die Hauptherrn sich an die Spitze einer zahlreichen Rittermannschaft setzten, die sie durch Anweisung auf die durch jene Umwälzung überhaupt entstandenen Gefälle besoldeten<sup>238</sup>).

Indem das gemeine Volk nun waffenlos ward, war es auch der Willkühr der Herren unterworfen. Der Vertrag über die Leistung der Beisteuer zum Reichsheerdienste war gewiß nicht allenthalben ein ganz freier, und noch weniger konnte das wehrlose Volk späteren willkürlichen Erschwerungen seiner Lage sich widersetzen. Treffend sagt Eichhorn<sup>239</sup>): »An  
»manchen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich Statt  
»gefunden haben, an den meisten aber legte der Adel dem  
»Volk wohl willkürlich die Lasten auf, welche andere Schutz-  
»pflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden — z. B.  
»in den Gebirgen von Helvetien, wo sich zu Anfang des 14.  
»Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung zeigten,  
»und die Versuche des Oesterreichischen Hauses, die Reichsvogtei  
»zu dem zu machen, was sie an andern Orten geworden war,  
»der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung gaben — blieb  
»die alte Verfassung. Der Kaiser schwieg zu den mancherlei  
»Ungerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge noth-

237) v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen Bb. 5. S. 488.

238) Kindlinger Bb. 2. S. 134. Siehe auch Hüllmann an der oben ausgezogenen Stelle.

239) §. 223.



»wendig vorgehen mußten, weil er bei seinen auswärtigen Unter-  
»nehmungen eine zahlreiche Dienstmansschaft nicht entbehren  
»konnte. Für den Adel war die neue Einrichtung sehr vor-  
»theilhaft, die Anzahl seiner Dienstleute nahm ungemein zu,  
»weil er nun mehrere unterhalten konnte; der Unbegüterte  
»drängte sich in die Dienstmansschaft, um seinen Unterhalt in  
»ihr zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe der Dienst-  
»leute, um seine kriegerische Ehre zu retten. Der Heerbannsherr  
»mochte daher auch ohne Schwierigkeit das Band, das den  
»Freien an ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vortheil  
»mit sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte, mußte ihm  
»Hulde thun, wie sein Dienstmann, und manches freie Eigen-  
»thum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. Die neue Ein-  
»richtung war von den wichtigsten Folgen für das System des  
»Adels, sie machte ihn von dem König und dem Volke erst  
»unabhängig; von jenem, weil Lehnstreue schon über Unter-  
»thanenpflicht geachtet wurde, von diesem, weil es entwaffnet  
»wurde. — Dieses verlor am meisten, so vortheilhaft es  
»Anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe in Ruhe  
»bauen könne, und nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge  
»(Reihe) — wenn das Waffengeschrei: o weh, o Wapen ertönte,  
»späterhin auf das Zeichen der Sturmglocke — Dienst zu leisten  
»und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem  
»Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine Freie der  
»Hinterfasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste  
»steuerte; nur der Heerbannspflichtige und der Dienstmann führten  
»fortan den Ehrennamen Miles, oder, von der Weise des  
»Heerdienstes, Ritter, und als sich erst das neue System  
»der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig aus-  
»gebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst  
»dem Leibeigenen und andern unfreien Hinterfassen allein, auf  
»den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte. —  
»Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit nie  
»entstehen können, wenn auch Herzogthümer und Graffschaften  
»erblich geworden wären; der Landesunterthan in Deutschland  
»ist nichts als der veredelte Hinterfasse, und um ihn zu diesem  
»zu machen, bedurfte es der Schirmherrschaft, zu deren Erlan-



» gung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heersolge die  
» Gelegenheit geben konnte. « —

34.

Der in solcher Weise auf Kosten des Landmanns dotirte Kriegerstand bestand aus zwei Elementen, aus Freien, wenn gleich Vasallen, und Ministerialen. Wenn Erstere von ihrem, meist offerirten, Lehn freie Kriegsdienste leisteten, so waren die Ministerialen — freilich aus gar manchen Klassen bestehend — zu allerhand Diensten verpflichtet, waren hörig. Von den Litonen mochten sie sich ursprünglich nicht wesentlich unterscheiden<sup>240</sup>), obgleich späterhin, wo der Lito auf der Scholle blieb, der Ministerial aber in vielfachen Diensten die Angesehenen umgab, das Ansehen der Ministerialen stieg, so daß z. B. Kaiser Conrad III. in einem 1147 für Corvey ertheilten Privileg von einem Erheben der Liti zu Ministerialen reden konnte<sup>241</sup>). Jeder Gutsbesitzer — sowohl Allodial- als Benefizialbesitzer — unterhielt in seinem Haushofwesen, so wie bald auch jedes Stift und Kloster, eine dem Umfange der Wirthschaft angemessene Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen

240) Standen mitunter wohl noch tiefer, denn in L. Salica Tit. XI. §. 6. 7. finden wir den Ministerialis unter den Sklaven erwähnt: „Siquis majorem, infestorem, scantionem, maris-  
„calcum, stratorem, fabrum terrarium, avrificem sive car-  
„pentarium, vinitorem, vel porcarium, vel ministerialem  
„furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. XXV.  
„MCCCC den. qui faciunt sol. XXXV. culpabilis judice-  
„tur, excepto capitale et delatura. Si vero majorissam  
„aut ancillam ministerialem valentem sol. XXV. superiorem  
„causam convenit observari.“ Siehe oben §. 23. Siehe auch  
oben §. 16. Note 54.

241) Dipl. ap. Schaten Annal. Paderb. Tom. 1. p. 774.: „Et ut  
„liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem mo-  
„nasterio conferre, nec quis judex, aut regia potestas  
„solutum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps  
„extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius Ecclesiae  
„ad jus Ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine,  
„videlicet de litis, aut de censuariis, facere Ministeriales  
„Abbas potestatem habeat.“